

# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Stellungnahme

der Bundesrechtsanwaltskammer

zum

Gesetzesentwurf über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz- KomG) – BT-Drucks.

15/4067 v. 28.10.2004

erarbeitet vom

## Ausschuss Informatik und Kommunikation der Bundesrechtsanwaltskammer

### Mitglieder:

- RA Helmut **Becker**, Konstanz
- RA Christian **Heermeyer**, Osnabrück
- RA Dr. Frank-A. **Koch**, München
- RA Dr. Thomas **Lapp**, Darmstadt
- RA Hartmut **Scharmer**, Hamburg

### Verteiler:

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

---

Januar 2005

BRÄK-Stellungnahme-Nr. 1/2005

Zu begrüßen ist, dass der Gesetzesentwurf nun flächendeckend und einheitlich für alle Verfahren die qualifizierte elektronische Signatur vorsieht. Dies ist ein wichtiger Schritt zur zeitgemäßen Vereinheitlichung der Gerichtsverfahren in ihrer praktischen Abwicklung. Damit wird nicht nur ein weiterer Schritt zur Modernisierung der Justiz getan, sondern auch ein wesentlicher Schritt zu einer Beschleunigung der Verfahren, der nicht mit einer Beschneidung des Rechtsschutzes der Verfahrensbeteiligten verbunden ist.

Die qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet aus heutiger Sicht mit hinreichender technischer Sicherheit, dass die elektronische Akte berechneterweise als ein Äquivalent zu der Papierform in den Verfahrensordnungen anerkannt wird.

Die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur stellt nunmehr auch für Private einen Vorteil dar, denn sie führt zu einer Beweiserleichterung für denjenigen, der sich ihrer bedient und sich auf sie beruft (Artikel 1 Nr. 29, § 371a ZPO), nachdem nunmehr ein Anscheinsbeweis für alle in elektronischer Form vorliegenden Erklärungen. (Absatz 1 Satz 2; Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Nr. 29) gilt.

Bezüglich der Beweiskraft elektronischer Dokumente ist anzumerken, dass in der Zivilprozessordnung weiterhin zwischen privaten elektronischen Dokumenten (§ 371a ZPO) und öffentlichen elektronischen Dokumenten (§ 437/416a ZPO) unterschieden wird. Auf die privaten elektronischen Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden Anwendung. Für öffentliche elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, gilt hingegen § 437 ZPO entsprechend, der die Vermutung der Echtheit begründet.

Bei gleicher Signaturqualität müsste jedoch der Maßstab für die Beweiskraft derselbe sein, gleichgültig, ob das elektronische Dokument von einer öffentlichen Behörde oder von einem Rechtsanwalt, dessen Berufsbezeichnung aus der Signatur als Attribut ersichtlich ist, ausgestellt wird. Dem würde auch die Gesetzesbegründung zu § 371a ZPO entsprechen, wonach das „Vertrauen in die Verkehrsfähigkeit der elektronischen Form“ gewährleistet und gestärkt werden soll. (zu Artikel 1 Nr. 29 )

Es wird deshalb eine Ergänzung des Wortlautes des § 371a Abs. 2 ZPO dahingehend vorgeschlagen, anwaltliche nach diesem Sicherheitsstandard erstellte Urkunden den öffentlichen Urkunden in der Beweiskraft gleichzustellen.

In dieser Hinsicht ist auch anzuregen, dass bei den Signaturkarten das jeweilige Berufsattribut, wie „Rechtsanwalt“, mit ausgelesen wird. So könnte der Rechtsanwalt beispielsweise vereinfacht Akteneinsicht online beantragen, sofern er sich durch die Signatur als Berufsträger ausweist.

Sollte die elektronische Akte, wie vom Deutschen Richterbund vorgeschlagen, auch im Strafverfahren eingeführt werden, würde dies dem Verteidiger eine effektivere Rechtsverteidigung ermöglichen, da er jederzeit schnellen Zugriff auf die Akte nehmen kann. Wobei besonders hervorzuheben ist, dass durch die Gewährung von Einsicht in die elektronische Akte, keinerlei Verzögerungen für die übrigen Verfahrensbeteiligten eintreten.

Die Sicherheit im Umgang mit elektronischen Dokumenten gerade bezüglich der Fristeinholung würde erhöht, wenn in § 130a ZPO eine Regelung aufgenommen würde, dass der Eingang der elektronischen Datei durch eine automatische Antwortmail bestätigt wird. So hätte der Rechtsanwalt, aber auch der Private, ohne zusätzliche telefonische Nachfrage die Sicherheit, dass das Dokument rechtzeitig bei Gericht eingegangen ist.

In Artikel 1 Nr. 31 zur Neufassung des § 411 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist zwar durch die Wortwahl „übermitteln“ die Übermittlung des Gutachtens auf elektronischem Weg möglich. Gleichzeitig ist das Gutachten aber vom Sachverständigen zu unterschreiben. Insofern fehlt der Zusatz „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen“, um die Übermittlung auf elektronischem Wege zu regeln.

Die Akzeptanz der Nutzung der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird zwar durch Kostenvergünstigungen unterstützt. Gegenteilig könnte sich hierbei die Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten auswirken, Nr. 700 des Kostenverzeichnisses, bei einer dort vorgesehenen Gebühr von 2,50 Euro pro ausgedruckter Datei. Eine Kopie einer Papierdatei wäre bei kleinen Dateien günstiger gegenüber einem Ausdruck.